

Informationen zur umfassenden Erweiterung der Helferfreistellung

Mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 17/13793) werden die gesetzlichen Freistellungsansprüche für ehrenamtliche Helfer der Gefahrenabwehr umfassend erweitert. Insbesondere erhalten nunmehr auch alle Mitglieder der Schnelleinsatzgruppen (SEG) und der Unterstützungsgruppen Örtliche Einsatzleitung (UG ÖEL) einen Anspruch auf Freistellung und Entgeltfortzahlung. Außerdem werden wir künftig Arbeitgebern, die ehrenamtliche Helfer freiwillig auch für Fortbildungen freistellen, den fortgezählten Lohn erstatten, dies muss allerdings noch im Staatshaushalt verankert werden.

Das Wichtigste in Kürze

- Feuerwehrdienstleistende, Helfer des THW, Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen im Katastrophenfall (seit 2008) und ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst (seit 2013) haben bereits einen Freistellungs- und Lohnfortzahlungsanspruch.
- Mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung wird die Helferfreistellung auf zahlreiche weitere ehrenamtliche Helfer im Bevölkerungsschutz ausgedehnt.
- Sowohl die Einführung der Freistellung für Helfer im Rettungsdienst 2013 als auch die nunmehr geplante Erweiterung wurden von der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag gemeinsam mit der Staatsregierung initiiert.
- Die Regelungen zur Helferfreistellung wurden im Einvernehmen mit den freiwilligen Hilfsorganisationen erarbeitet und umgesetzt.
- Die verschiedenen Anregungen aus der Verbändeanhörung wurden soweit wie möglich berücksichtigt.
- Die nunmehr gefundene Lösung sichert die bestehende Leistungsfähigkeit der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in Bayern und gewährleistet die unerlässliche Mitwirkung ehrenamtlicher Kräfte auch während ihrer regelmäßigen Arbeitszeit.

1. Ausgangslage: Ansprüche für Feuerwehrdienstleistende, THW-Helfer, Helfer im Katastrophenfall und Einsatzkräfte im Rettungsdienst

Seit 2008 stehen Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche nicht mehr nur den Feuerwehrdienstleistenden und den Helfern des Technischen Hilfswerks zu, sondern auch den Helfern der freiwilligen Hilfsorganisationen bei Einsätzen im Katastrophenfall. 2013 wurden die Ansprüche ausgeweitet und für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte im Rettungsdienst die sog. „Retterfreistellung“ geschaffen. Die von den Integrierten Leitstellen alarmierten, ehrenamtlichen Einsatzkräfte im Rettungsdienst, die in zeitkritischen Nottfällen Hilfe leisten und daher ohne zeitliche Verzögerung ihren Arbeitsplatz zur Einsatzleistung verlassen müssen, haben seither einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit, Lohnfortzahlung beziehungsweise Ersatz ihres Verdienstauffalls sowie Ersatz ihrer einsatzbedingten Sachschäden. Weitere Betreuungskräfte und Einsatzkräfte der Krisenintervention werden vom Anwendungsbereich der Retterfreistellung erfasst, soweit sie bei einem Massenansturm von Verletzten von der Integrierten Leitstelle als Unterstützung alarmiert werden.

Die Einführung dieser Freistellung im Rettungsdienst beruht auf einer Initiative der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag gemeinsam mit der Staatsregierung und ist keine Erfindung der SPD!

2. Mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung wird die Freistellung auf zahlreiche weitere ehrenamtliche Helfer im Bevölkerungsschutz ausgedehnt

Die geplante Neuregelung schließt eine Lücke im bisherigen System. Denn der neue Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsanspruch gilt auch für alle Unterstützungskräfte in sog. Schnelleinsatzgruppen und auch unterhalb einer Katastrophe und eines Massenansturms von Verletzten.

Dies führt zu folgenden Verbesserungen:

- Bislang hatten volljährige Schüler und Studenten, die als ehrenamtliche Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen an Einsätzen zur Katastrophenabwehr teilnahmen – anders als feuerwehrdienstleistende volljährige Schüler und Studenten – keinen gesetzlichen Freistellungsanspruch. Nunmehr sind auch sie während der Teilnahme an Einsätzen zur Katastrophenabwehr und für einen angemessenen Zeitraum danach von der Teilnahme am Unterricht und an Ausbildungsveranstaltungen befreit.
- Ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst sowie die neu erfassten Schnelleinsatzgruppen werden hinsichtlich des Auslagenersatzes und einer ggf. erforderlichen Verpflegung wie Feuerwehrdienstleistende gestellt: Allen erfassten Helfern sind somit ihre notwendigen Auslagen zu erstatten. Zudem sind sie bei Einsätzen von mehr als vier Stunden kostenlos zu verpflegen.
- Es wird explizit klargestellt, dass den erfassten ehrenamtlichen Helfern aus ihrem Einsatz keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen dürfen.
- Die maximal anrechenbare Dauer für die Erstattung des Verdienstausfalls beruflich Selbstständiger wird auch im Rettungsdienstgesetz auf zehn Stunden angehoben.
- Durch die Neuregelung bestehen Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Ersatzansprüche im Einsatzfall ausdrücklich auch für den Örtlichen Einsatzleiter sowie für die ehrenamtlichen Mitglieder einer Einheit, die die Kreisverwaltungsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz oder im Bereich der sonstigen Gefahrenabwehr aufgestellt hat.

Auch diese Verbesserungen wurden von der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag initiiert und gemeinsam mit der Staatsregierung vorbereitet und umgesetzt.

Mit Antrag vom 24.01.2017 haben wir die Staatsregierung aufgefordert, zu prüfen, inwieweit eine Regelung geschaffen werden kann, nach der einem privaten Arbeitgeber, der eine im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz tätige ehrenamtliche Einsatzkraft unter Fortgewährung des Arbeitsentgelts ohne gesetzliche Verpflichtung für die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung freistellt, das fortgezahlte Arbeitsentgelt ersetzt werden kann.

3. Die Regelungen zur Helferfreistellung wurden weitgehend in Zusammenarbeit mit den freiwilligen Hilfsorganisationen, v. a. dem BRK, entwickelt

Der jetzige Inhalt des Gesetzentwurfs wurde intensiv mit den **freiwilligen** Hilfsorganisationen abgestimmt. Aus zahlreichen Rückmeldungen - auch aus dem Bayerischen Roten Kreuz - wissen wir, dass dort der nach langen Verhandlungen erzielte Kompromiss sehr begrüßt wird. Die Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes ist ein absoluter Fortschritt und eine nahezu vollständige Gleichstellung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer mit den Kollegen von der Freiwilligen Feuerwehr. Damit bringen wir nicht zuletzt den ehrenamtlichen Helfern unsere große Wertschätzung für ihre Arbeit zum Ausdruck.

Die nunmehr gefundene Lösung sichert die bestehende Leistungsfähigkeit der

nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in Bayern und gewährleistet die unerlässliche Mitwirkung ehrenamtlicher Kräfte auch während ihrer regelmäßigen Arbeitszeit.

4. Wie wurden die Anregungen aus der Verbändeanhörung berücksichtigt?

Die Anliegen aus der Verbändeanhörung wurden soweit wie möglich berücksichtigt. Die wichtigsten sind im Folgenden aufgeführt:

- **Behauptung:** „Künftige neue Schnelleinsatzgruppen sind nicht erfasst.“

In der Gesetzesbegründung sind zwar alle derzeit bestehenden Schnelleinsatzgruppen aufgezählt, diese Aufzählung schließt aber die Bildung neuartiger Schnelleinsatzgruppen für die Zukunft nicht aus. Vielmehr findet sich in der Gesetzesbegründung eine abstrakte Definition des Begriffs der „Schnelleinsatzgruppen“. Sofern neuartige Gruppen aufgestellt werden, kann und wird im Vollzug vom StMI entschieden werden, ob sie diesen Voraussetzungen genügen. Dadurch ist die nötige Flexibilität gewahrt.

- **Behauptung:** „Es gibt Helfer, die nicht Teil einer Schnelleinsatzgruppe sind (z. B. Fachberater, Angehörige von Einsatzstäben), Besonderheiten der Wasserrettung werden nicht ausreichend berücksichtigt.“

Eine Einbeziehung dieser Personen(gruppen) in den Gesetzentwurf ist nicht erforderlich. Diese Kräfte können bereits von den bestehenden Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüchen erfasst sein. Die Helfer der Wasserwacht unterfallen bei zeitkritischen Einsätzen als Teil des Rettungsdienstes dem Rettungsdienstgesetz (BayRDG) oder im Katastrophenfall dem Katastrophenschutzgesetz (BayKSG). Gleiches gilt für Fachberater bzw. Angehörige von Einsatzstäben aus dem Bereich des Rettungsdienstes. Die Wasserrettungszüge werden im Regelfall erst bei Katastrophen tätig, sodass auch hier das BayKSG greift; sollten sie künftig in Einzelfällen unterhalb einer Katastrophe eingesetzt werden, könnten sie ggfs. auch als „Schnelleinsatzgruppe“ subsumiert werden. Sofern ggfs. sonstige Einzelpersonen tätig werden, die nicht den bestehenden Regelungen unterfallen und nicht Teil einer Schnelleinsatzgruppe sind, so sollen sie gerade nicht erfasst werden. Das Tatbestandsmerkmal der Schnelleinsatzgruppe dient insoweit gerade einer präzisen Umgrenzung des Anspruchs. Er ist auf Einsatzkräfte beschränkt, die Teil einer definierten Organisationsstruktur sind und daher zielgerichtet Unterstützung leisten können.

- **Hinweis:** „Nicht alle notwendigen ehrenamtlichen Einsatzkräfte werden über die Integrierte Leitstelle alarmiert.“

Im Gesetzesentwurf war ursprünglich als Tatbestandsmerkmal die Alarmierung „von“ einer Integrierten Leitstelle (ILS) vorgesehen. Allerdings ist die Alarmierung bestimmter Einheiten wie zum Beispiel einer Schnelleinsatzgruppe Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) unmittelbar durch einzelne ILS oft nicht möglich, da sich diese Schnelleinsatzgruppen aus überörtlich verteilten Einzelpersonen formieren, die separat bzw. telefonisch alarmiert werden. Im Gesetzesentwurf wird daher nunmehr die Formulierung „Für ehrenamtliche Helfer (...), die über die Integrierten Leitstellen alarmiert werden, (...)“ verwendet. Durch diese Umformulierung erfasst die Regelung nun zwei alternative Arten der Alarmierung: Der Helfer kann unmittelbar durch eine ILS alarmiert worden sein. Es reicht aber auch aus, dass die ILS nur mittelbar als Durchgangsstation in die Alarmierung mit eingebunden war. Auf die Voraussetzung, dass die ILS zumindest mittelbar eingebunden sein muss, konnte jedoch nicht gänzlich verzichtet werden, da der Tatbestand sonst zu wenig begrenzt wäre und die Alarmierung aus einsatztaktischen Gründen grundsätzlich nicht an den Integrierten

Leitstellen vorbeilaufen soll.

- **Forderung:** „Ein Freistellungs- und Lohnfortzahlungsanspruch soll auch für Ausbildungsveranstaltungen gewährt werden.“

Eine Forderung der freiwilligen Hilfsorganisationen konnte nicht übernommen werden: Die Freistellung sollte – wie bei Feuerwehrdienstleistenden – nicht nur für Einsätze, sondern auch für Ausbildungsveranstaltungen erfolgen. Dies ist jedoch sachlich nicht gerechtfertigt:

Neue Dimension der Freistellung: Würde man auch für Ausbildungsveranstaltungen Freistellungsansprüche schaffen, so könnte diese Ausweitung nicht beschränkt bleiben auf die Helfer in den Schnelleinsatzgruppen. Sie müsste sich vielmehr konsequenterweise auch auf alle anderen ehrenamtlichen Helfer erstrecken, die schon von den bestehenden, bislang aber auf Einsätze beschränkten Ansprüchen (Art. 33a BayRDG, Art. 7b BayKSG) umfasst sind. Es würden folglich deutlich über 100.000 Helfer erstmalig für Ausbildungsveranstaltungen freigestellt.

Belange der bayerischen Wirtschaft: Bei der Helfergleichstellung sind auch die Rechte und Interessen der Arbeitgeber angemessen zu berücksichtigen. Sonst besteht die Gefahr, dass das von Arbeitgebern vielfach als Vorteil auch für die berufliche Tätigkeit gesehene ehrenamtliche Engagement zu einem Einstellungshindernis wird, weil der Arbeitgeber befürchten muss, dass sein Arbeitnehmer für seine beruflichen Aufgaben nicht mehr zur Verfügung steht, wenn er ihn braucht. Insbesondere für mittelständische Unternehmen ist es eine Belastung, wenn durch zusätzliche Abwesenheitszeiten die Betriebsabläufe gestört werden. Die Ausweitung der Helfergeistellung bedeutet bereits einen sehr weitreichenden Eingriff des Staates in arbeitsvertragliche und damit privatrechtliche Vereinbarungen. Ziel der CSU-Fraktion ist es, den Schritt der Helfergleichstellung mit Augenmaß zu gehen und eine Überforderung der bayerischen Wirtschaft zu vermeiden.

Fehlende Eingrenzbarkeit: Dem Freistaat stünden keinerlei Möglichkeiten zur Verfügung, auf Länge und Inhalte der Ausbildungen der ehrenamtlichen Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen einzuwirken. Die Ansprüche ließen sich kaum sinnvoll begrenzen. Anders bei Feuerwehrleistenden: Diese müssen nach dem Feuerwehrgesetz „geeignet“ für ihren Dienst sein. In Konkretisierung dieses gesetzlichen Tatbestandsmerkmals kann vorgegeben werden, was die Feuerwehrdienstleistenden können müssen (Feuerwehrdienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“).

Besonderheit bei Feuerwehrdienstleistenden: Feuerwehrdienstleistende sind – anders als Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen – kraft Gesetzes verpflichtet, an Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und Weisungen ihrer Vorgesetzten zu befolgen. Dabei müssen sie auch erhebliche Gefahren für Leib und Leben auf sich nehmen. Für den Stellenwert der Ausbildung eines Helfers macht es durchaus einen Unterschied, ob er verpflichtet ist, sich in ein brennendes Haus zu begeben, oder ob er z. B. – im Regelfall ohne wesentliche Selbstgefährdung – für die Stromversorgung der Einsatzstelle (SEG Technik und Sicherheit) oder für Verpflegung sorgt (SEG Verpflegung).

Planbarkeit von Ausbildungen: Anders als Einsätze sind Ausbildungszeiten vorab planbar. Dem Argument der angestrebten Rechtssicherheit für die Ehrenamtlichen kommt hier weniger Gewicht zu. Dafür spricht auch, dass auch das BRK in den Abstimmungsgesprächen zunächst nur eine Freistellung für Einsatzzeiten gefordert hatte.

- **Hinweis:** Unsere Lösung besteht darin, dass zwar kein Freistellungsanspruch für die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in das Gesetz aufgenommen wird, aber einem privaten Arbeitgeber, der eine im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz tätige ehrenamtliche Einsatzkraft unter Fortgewährung des Arbeitsentgelts ohne gesetzliche Verpflichtung für die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung freistellt, das fortgezahlte Arbeitsentgelt ersetzt werden soll. Damit wird sichergestellt, dass weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer im Falle einer freiwilligen Freistellung für derartige Fortbildungen ein wirtschaftlicher Nachteil entsteht. Dies konnte aber aktuell im Gesetz noch nicht verankert werden, weil dazu erst im Nachtragshaushalt 2018 ein entsprechender Deckungstitel geschaffen werden muss, vgl. Art. 79 der Bayerischen Verfassung.